

I. Allgemeines:

1. Ziele und wesentlicher Inhalt:

Mit dem Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 139/2023, wurde das Anstellungserfordernisse-Grundsatzgesetz hinsichtlich der fachlichen Anstellungserfordernisse für Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen geändert. Zukünftig berechtigt auch der Abschluss des Masterstudiums „Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 120 ECTS an einer Universität oder Hochschule sowie des Universitätslehrganges „Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 120 ECTS zur Ausübung der Tätigkeit als Elementarpädagogin oder Elementarpädagoge.

Der vorliegende Entwurf setzt die grundsatzgesetzliche Vorgabe des Bundes im Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (KBBG) um und erweitert die Regelung zur fachlichen Befähigung als pädagogische Fachkraft in einer Kindergartengruppe um die genannten Ausbildungen. Darüber hinaus soll die Absolvierung des Masterstudiums oder des Universitätslehrganges im Bereich „Elementarpädagogik“ auch zur Ausübung der Tätigkeit als pädagogische Fachkraft in einer Kleinkindgruppe befähigen.

2. Kompetenzen:

Das Kindergartenwesen ist nach Art. 14 Abs. 4 lit. b B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache. Die Änderung betreffend die fachliche Befähigung pädagogischer Fachkräfte in Kindergartengruppen stützt sich auf die Kompetenz des Landesgesetzgebers nach Art. 14 Abs. 3 lit. c B-VG zur Erlassung von Ausführungsbestimmungen über fachliche Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder von Gemeindeverbänden anzustellenden Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen in Kindergärten.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Aus den dargestellten Änderungen ergeben sich keine finanziellen Mehraufwendungen für Bund, Land oder Gemeinden.

4. EU-Recht:

Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die dem im Entwurf vorliegenden Gesetz entgegenstehen.

5. Verhältnismäßigkeitsprüfung:

5.1. Nach den §§ 32 Abs. 1 iVm 31 Abs. 1 des Landes-Dienstleistungs- und Berufsrechtsgesetz (L-DBG) sind in Gesetzesvorschlägen der Landesregierung enthaltene Vorschriften, mit denen der Zugang zu reglementierten Berufen beschränkt wird, vor Vorlage an den Landtag einer Verhältnismäßigkeitsprüfung zu unterziehen. Diese Verpflichtung gilt sowohl bei Erlassung neuer Berufszugangsbeschränkungen als auch bei Änderung bestehender Beschränkungen. Wenn Gesetzesvorschläge als Anträge von Mitgliedern des Landtages an den Landtag gelangen, bedarf es vor der Beschlussfassung im Landtag einer Verhältnismäßigkeitsprüfung (vgl. § 33a L-DBG).

5.2. Aus der Bestimmung des § 14 Abs. 2 ergibt sich, dass die berufliche Tätigkeit als pädagogische Fachkraft in einer Kleinkindgruppe und Kindergartengruppe nur ausgeübt werden darf, wenn die betreffende Person fachlich befähigt ist. Welche Qualifikationen zur Erbringung der fachlichen Befähigung im Einzelnen erforderlich sind, kann der Bestimmung des § 16 entnommen werden. Mit dem vorliegenden Entwurf werden die bisherigen zur Berufsausübung berechtigenden Qualifikationen um zusätzliche Ausbildungen erweitert. Dadurch kommt es zu einer Änderung (Verringerung) der bestehenden Berufszugangsbeschränkung, welche einer Verhältnismäßigkeitsprüfung zu unterziehen ist.

5.3. Der wesentliche Inhalt der Verhältnismäßigkeitsprüfung ergibt sich aus den §§ 32 Abs. 3 iVm 31 L-DBG. Demnach ist in diesem Rahmen zu prüfen, ob die geänderte Regelung

- keine direkte oder indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes beinhaltet,
- durch Ziele des Allgemeininteresses objektiv gerechtfertigt und
- zur Verwirklichung der angestrebten Ziele geeignet ist sowie nicht über das zur Zielerreichung Erforderliche hinausgeht.

Bei dieser Prüfung sind außerdem die Kriterien und Anforderungen nach § 32a Abs. 1 bis 3 L-DBG zu beachten.

5.3.1. Die in § 16 genannten Qualifikationen müssen von allen Personen, die eine Tätigkeit als pädagogische Fachkraft in einer Kleinkindgruppe oder Kindergartengruppe ausüben, gleichermaßen erfüllt werden. Die Änderung des § 16 Abs. 2 durch die Ergänzung der bestehenden zur Berufsausübung berechtigenden Qualifikationen um den Abschluss des Masterstudiums „Elementarpädagogik“ sowie des Universitätslehrganges „Elementarpädagogik“ bewirkt daher keine direkte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes. Abgesehen davon hat die Landesregierung nach Maßgabe des § 18 auch weiterhin andere Ausbildungsnachweise als jene nach § 16 anzuerkennen, die Angehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union von einer zuständigen Stelle eines Mitgliedstaates ausgestellt worden sind. Aufgrund der bestehenden Möglichkeit zur Anerkennung anderer Ausbildungsnachweise beinhaltet die geänderte Regelung auch keine unzulässige mittelbare Diskriminierung.

5.3.2. Aufgabe der pädagogischen Fachkraft in einer Kleinkindgruppe und Kindergartengruppe ist die Planung, Organisation und Durchführung der frühkindlichen Bildung und Betreuung der Kinder. Dies erfordert einschlägiges Fachwissen insbesondere im pädagogischen Bereich. Die zur Berufsausübung erforderlichen Qualifikationen des § 16 Abs. 2 stellen sicher, dass die Bildungs- und Betreuungsarbeit fachgerecht besorgt und auf dieser Grundlage eine hohe Bildungs- und Betreuungsqualität in den Einrichtungen gewährleistet werden kann. Insofern ist die geänderte Regelung durch das im Allgemeininteresse gelegene Ziel einer chancengerechten und qualitätsvollen Bildung und Betreuung der Kinder gerechtfertigt.

5.3.3. Die fachlichen Qualifikationserfordernisse für pädagogische Fachkräfte in Kleinkindgruppen und Kindergartengruppen sind eine grundlegende Voraussetzung für eine hohe Bildungs- und Betreuungsqualität und daher geeignet, das angestrebte bildungspolitische Ziel in systematischer und kohärenter Weise zu erreichen. Die geänderten Anforderungen gehen auch nicht über das zur Zielerreichung erforderliche Maß hinaus, zumal es sich dabei um solche Qualifikationen handelt, die jedenfalls für die Erfüllung einer fachgerechten Bildungs- und Betreuungsarbeit erforderlich sind. So werden die bestehenden Qualifikationen lediglich an die durch das Grundsatzgesetz des Bundes vorgegebenen Mindestanforderungen angepasst. Abgesehen davon führt die geänderte Regelung nicht zu einer Verschärfung, sondern zu einer Lockerung der bestehenden Berufszugangsbeschränkung, zumal die erforderliche fachliche Befähigung zur Ausübung der Tätigkeit als pädagogische Fachkraft in Kleinkindgruppen und Kindergartengruppen durch weitere Ausbildungsabschlüsse erbracht werden kann.

Es bestehen auch keine weiteren Vorschriften, die den Zugang der genannten beruflichen Tätigkeit beschränken. Im Übrigen ergeben sich aus der geänderten Regelung weder nachteilige Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr noch auf die Wahlmöglichkeit für Verbraucher.

5.4. Zusammenfassend ist die Änderung der bestehenden Beschränkung hinsichtlich der Aufnahme der Tätigkeit als pädagogische Fachkraft in Kleinkindgruppen und Kindergartengruppen verhältnismäßig, da sie aufgrund bestehender Anerkennungsmöglichkeiten keine direkte oder indirekte Diskriminierung vorsieht und im Allgemeininteresse der Sicherung einer hohen Bildungs- und Betreuungsqualität in den Einrichtungen liegt. Außerdem ist sie zur Erreichung dieses Zieles geeignet und geht auch nicht über das zur Zielerreichung erforderliche Maß hinaus.

6. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Durch die Anerkennung zusätzlicher Ausbildungen zum Nachweis der fachlichen Befähigung für pädagogische Fachkräfte in Kleinkindgruppen und Kindergartengruppen soll dem Fachkräftemangel begegnet werden und eine qualitätsvolle Bildung und Betreuung der Kinder in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sichergestellt werden.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 16 Abs. 2:

Die Änderung des § 16 Abs. 2 dient der Umsetzung der grundsatzgesetzlichen Vorgabe des § 1 Z. 1 lit. f und g des Anstellungserfordernisse-Grundsatzgesetzes. Die fachliche Befähigung zur Ausübung der Tätigkeit als pädagogische Fachkraft in einer Kindergartengruppe kann zukünftig auch durch die Absolvierung des Masterstudiums „Elementarpädagogik“ an einer Universität oder Hochschule oder durch den Abschluss des Universitätslehrganges „Elementarpädagogik“, jeweils im Ausmaß von 120 ECTS, erbracht werden.

Der Abschluss dieser Ausbildungen befähigt auch zur Ausübung der Tätigkeit als pädagogische Fachkraft in einer Kleinkindgruppe (siehe dazu den Verweis in § 16 Abs. 1).